

RICHTLINIEN

zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien)

gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG)
des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie
vom 19. 11. 2007 (GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2007) und
des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit
vom 30. 11. 2007 (GZ BMWA-97.005/0002-C1/9/2007)

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Richtlinien basierend auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz-FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurden.

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, sind subsidiär anzuwenden.

Die Richtlinien wurden von der Europäischen Kommission am 18. 10. 2007 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel	3
1.1.	Motive	3
1.2.	Zielsetzung der Richtlinien	3
2.	Grundsätze	3
2.1.	Ziel der Förderungsprogramme	3
2.2.	Evaluierung	4
2.3.	Schlüsselbegriffe/Definitionen	4
3.	Förderungsart und –höhe / förderbare Kosten	6
3.1.	Förderungsart	6
3.2.	Förderungshöhe (gem. EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul - Beihilfen)	6
3.2.1.	Beihilfen für FuE-Vorhaben	6
3.2.1.1.	Aufschläge	6
3.2.1.2.	Beihilfeshöchstintensitäten	8
3.2.1.3.	Förderbare Kosten	8
3.2.2.	Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien	9
3.2.3.	Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte	9
3.2.3.1.	Förderbare Kosten	9
3.2.4.	Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor	10
3.2.4.1.	Förderbare Kosten	10
3.2.5.	Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen	10
3.2.5.1.	Förderbare Kosten	11
3.2.6.	Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals	11
3.2.6.1.	Förderbare Kosten	11
3.2.7.	Kumulierung	11
3.3.	Förderbare Kosten / Anerkennungsstichtag / Projektlaufzeit	11
4.	Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung	12
4.1.	FörderungsnehmerInnen	12
4.2.	Förderbare Vorhaben	12
5.	Verfahren	13
5.1.	Programmdokument	13
5.2.	Verfahrensgrundsätze	13
5.2.1.	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	13
5.2.2.	Einreichung der Förderungsansuchen (§ 20 Abs. 1 ARR)	14
5.2.3.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	14
5.2.4.	Bewertung und Entscheidung	14
5.3.	Abwicklung der Förderung	15
6.	Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien	15
6.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	15
6.1.1.	Rechtsanspruch	15
6.1.2.	EU-Konformität	15
6.1.3.	Innerstaatliche Rechtsvorschriften	15
6.2.	Organisatorische Rahmenbedingungen	16
6.2.1.	Mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Förderungseinrichtungen	16
6.2.2.	Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung (§ 18 ARR)	16
6.2.3.	Sprachliche Gleichbehandlung	16
7.	In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen	17
7.1.	In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer	17
7.2.	Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen	17
	ANHANG I zu Punkt 5.3. Abwicklung der Förderung	18
	ANHANG II Freistellungsverordnungen	23

1. Präambel

1.1. Motive

Forschung und technologische Entwicklung sind maßgebliche Elemente einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und wissensbasierten Gesellschaft. Das Ziel einer weiteren Steigerung dieser Wettbewerbsfähigkeit teilt Österreich mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat von Lissabon am 23. und 24. März 2000 beschlossen haben, die EU bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Wirtschaft der Welt werden zu lassen. Der Europäische Rat von Barcelona am 15. und 16. März 2002 setzte das konkrete Ziel, bis 2010 FTE - Ausgaben im Ausmaß von 3% des BIP zu erreichen. Im Zuge der Halbzeitüberprüfung der Lissabon-Strategie bekräftigte der Europäische Rat vom 22. und 23. März 2005 in Brüssel diese Zielsetzungen. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Investitionen angestrebt werden. Auf nationaler Ebene soll der jeweils spezifische Beitrag zur Erreichung der Ziele von Lissabon und Barcelona festgelegt werden.

Die gegenständlichen Richtlinien sollen es ermöglichen, durch Förderungsmaßnahmen und -programme den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich im internationalen Wettbewerb vorteilhaft zu positionieren. Die geförderten Vorhaben sollen dazu beitragen, den dafür notwendigen Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voranzutreiben. Basierend auf den gegenständlichen Richtlinien soll mittels Vorhaben, welche von der Grundlagenforschung bis zur experimentellen Entwicklung reichen, vor allem die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren des Innovationssystems gefördert werden. Die mit der Förderung unterstützte FTE - Leistung soll in technischer und finanzieller Hinsicht einen nachhaltigen Effekt für diejenigen Wirtschaftszweige erzielen, die zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beitragen und einen Beitrag zur Erfüllung gesellschaftlicher Ziele leisten, worunter auch die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verstehen ist. Dies ist insbesondere für die Erreichung der Barcelona-Ziele von Bedeutung, weil dafür auch die Zahl der ForscherInnen erheblich erhöht werden muss.

1.2. Zielsetzung der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung und Technologieentwicklung erfüllen. Das Ziel ist die ordnungsgemäße und transparente Vergabe dieser Förderungen innerhalb der Rahmenbedingungen des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

2. Grundsätze

2.1. Ziel der Förderungsprogramme

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Maßnahmen bzw. - Programmen vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und deren Erreichung an Hand von qualitativen bzw. quantitativen Indikatoren überprüfbar sein.

Das Gesamtziel aller dieser Förderungsprogramme ist die Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeit von Unternehmen, Universitäts- und Forschungseinrichtungen. Dieses Gesamtziel ist verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten. Ein wesentliches Ziel der im Rahmen der FTE - Richtlinien abgewickelten Förderungsprogramme ist die Förderung der verstärkten Kooperation von Unternehmen mit universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten.

Die geförderten Vorhaben sollen daher einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung, zur technologischen Innovationsleistung der österreichischen Wirtschaft, zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie zur Verbreitung und Optimierung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung leisten. Den umweltrelevanten, sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei sind Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und NutzerInnen sowie firmenüberschreitende, auch internationale Kooperationen besonders wichtig. Kooperationsprojekte bedeuten auf Grund der zu erwartenden externen Effekte für die einzelnen Kooperationspartner ein hohes Risiko, das den Einsatz öffentlicher Mittel im Interesse des Gesamtnutzens ambitionierter FTE - Projekte rechtfertigt, wenn die betreffen-

den Vorhaben sonst nicht oder nur in geringerem Umfang durchgeführt würden. Besonderes Augenmerk ist auf die Unterstützung von Projekten zu richten, die eine Hebelwirkung in Richtung technologischer Entwicklung aufweisen. Es sollen Anstöße für selbsttragende Innovationsprozesse bewirkt werden.

2. 2. Evaluierung

Für alle auf den FTE - Richtlinien basierenden Förderungsprogramme und –maßnahmen ist ein schriftliches Evaluierungskonzept zu erstellen, das den Zweck, die Ziele und die Verfahren sowie die Termine zur Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele enthält und geeignete Indikatoren definiert. Zum Zweck der Erfassung der erforderlichen Informationen ist ein entsprechendes Monitoring aufzubauen.

2. 3. Schlüsselbegriffe/Definitionen

Begriffsbestimmungen der Forschungskategorien(gemäß EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12. 2006, S 1-26):

a) Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.

b) Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter Punkt c (Forschungskategorie „experimentelle Entwicklung“) fallen.

c) experimentelle Entwicklung: der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserung darstellen sollten.

Technische Durchführbarkeitsstudien: sind Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung.

KMU - kleine und mittlere Unternehmen: sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.2.2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung.

Große Unternehmen: sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Forschungseinrichtungen: sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert.

Prozessinnovation: die Umsetzung einer neuen oder wesentlich verbesserten Produktions- oder Liefermethode (einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, Ausrüstungen und/oder der Software).

als Innovationen gelten nicht:

Geringfügige Änderungen oder Verbesserungen; Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungsfähigkeiten durch die Hinzufügung von Herstellungs- oder Logistiksystemen, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind; Einstellung der Anwendung eines Prozesses; die einfache Kapitalersetzung oder –erweiterung; Änderungen, die sich ausschließlich aus veränderten Faktorpreisen ergeben; die Kunden- ausrichtung; regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen; Handel mit neuen oder wesentlich veränderten Produkten.

Betriebliche Innovation: die Umsetzung neuer betrieblicher Verfahren in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens.

als Innovationen gelten nicht:

Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen; Änderungen in der Geschäftsstrategie; Fusionen und Übernahmen; Einstellung eines Arbeitsablauf; die einfache Ersetzung oder Erweiterung von Kapital; Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben; Kundenausrichtung; regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen; der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

Hochqualifiziertes Personal: Forscher, Ingenieure, Designer und Marketingspezialisten mit Universitätsabschluss und wenigstens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung. Eine Promotionstätigkeit gilt als Berufserfahrung.

Technologietransfer: Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

Förderungseinrichtung: Eine vom/von der BundesministerIn mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Institution (Abwicklungsstelle) oder in Einzelfällen der/die BundesministerIn.

Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen: erfolgt durch die beauftragte Förderungseinrichtung oder den/die BundesministerIn

im **Wettbewerbsverfahren:** unter Festlegung einer Frist zur Einreichung von Förderungsansuchen
oder

im **Antragsverfahren:** mit der Möglichkeit jederzeit Förderungsansuchen einreichen zu können.

Bewertungs- und Entscheidungskriterien: dienen zur Beurteilung und Reihung oder Klassifizierung der Förderungsansuchen; stellen Bedingungen dar, welche erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten.

Mindestkriterien: sind diejenigen Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, welche in jedem Fall vollständig erfüllt werden müssen.

Leitfaden: Ergänzende Unterlage zur Erläuterung der Ziele des Programms und der Bewertung -bzw. Entscheidungskriterien.

Bewertungshandbuch: Ergänzende Unterlage zur Festlegung des Verfahrens betreffend Prüfung / Beurteilung anhand der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien, Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, Einholung von Fachgutachten durch das jeweilige Bewertungsgremium.

Bewertungsgremium: Überbegriff für ein Gremium, welches sich abhängig von den jeweiligen Programmzielen aus ExpertInnen zusammensetzt, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung als z.B.: „Jury“ oder „Beirat“ oder „Kuratorium“. Das Bewertungsgremium gibt auf Basis der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren Förderungsempfehlungen ab.

Programmdokument: Ergänzende Unterlage zur Konkretisierung eines Programms bzw. einer Maßnahme gemäß den in den Richtlinien festgelegten Kriterien.

3. Förderungsart und –höhe / förderbare Kosten

Grundsätzlich sind die mit Punkt 3.2. angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation anzuwenden. Erfüllt jedoch ein Programm bzw. eine Maßnahme sämtliche Voraussetzungen einer der im Anhang II dargestellten Freistellungsverordnungen können die Vorschriften der jeweiligen Freistellungsverordnung angewendet werden.

Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Punkt 3.1.1. des EU-Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Dabei handelt es sich um Anhaltspunkte dafür, welche Tätigkeiten in der Regel als „nicht wirtschaftlich“ einzustufen sind.

3.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendungen gem. ARR 2004)

3.2. Förderungshöhe (gem. EU-Gemeinschaftsrahmen für FuEul - Beihilfen)

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

3.2.1. Beihilfen für FuE-Vorhaben

Die auf Grundlage der förderbaren Kosten des Vorhabens maximal zulässige Beihilfenintensität ohne Aufschläge richtet sich nach den folgenden Forschungskategorien:

Grundlagenforschung	max. 100 %
industrielle Forschung	max. 50 % der förderbaren Projektkosten
experimentelle Entwicklung	max. 25% der förderbaren Projektkosten

3.2.1.1. Aufschläge

Die unter Punkt 3.2.1. genannten Obergrenzen für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt erhöht werden:

a) für Beihilfen an KMU:

bei mittleren Unternehmen	um max. 10 Prozentpunkte
bei kleinen Unternehmen	um max. 20 Prozentpunkte

b) bis zu einer Obergrenze von 80 % ist ein Aufschlag um max. 15 Prozentpunkten zulässig, wenn

- i) das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreiten;
 - das Vorhaben muss die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten oder grenzübergreifend sein, d.h., die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten müssen in mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgeführt werden;
- ii) das Vorhaben die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler FuE-Maßnahmen, betrifft und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der förderbaren Kosten;
 - die Forschungseinrichtung hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden;
- iii) nur im Falle der industriellen Forschung: wenn die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht werden oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-source-Software zugänglich sind.

Im Rahmen der lit. i und ii gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als Zusammenarbeit. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung gelten die im EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuEul - Beihilfen festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten und Aufschläge nicht für die Forschungseinrichtung.

3.2.1.2. Beihilfeshöchstintensitäten

Bei FuE-Vorhaben müssen folgende Beihilfeshöchstintensitäten in jedem Fall eingehalten werden:

Beihilfeshöchstintensitäten

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
Grundlagenforschung	100 %	100 %	100 %
Industrielle Forschung	70 %	60 %	50 %
Industrielle Forschung mit: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
Experimentelle Entwicklung	45 %	35 %	25 %
Experimentelle Entwicklung mit: Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU oder Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen	60 %	50 %	40 %

3.2.1.3. Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten folgende Kosten bei der Berechnung der Beihilfenintensität von FuE-Vorhaben als förderbar:

- Personalkosten (ForscherInnen, TechnikerInnen und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);

- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderbar;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderbar. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Investitionskosten förderbar;
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- zusätzlich Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

3.2.2. Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. beträgt die anhand der Studienkosten maximal zulässige Beihilfeintensität für:

technische Durchführbarkeitsstudien bei:	KMU	Großunternehmen
zur Vorbereitung der industriellen Forschung	75 %	65 %
experimentellen Entwicklung	50 %	40 %

3.2.3. Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte

Die Beihilfeintensität richtet sich nach der Intensität für Forschungstätigkeiten bei FuE-Beihilfen (FuE-Vorhaben gemäß den Punkten 3.2.1. bis 3.2.1.2.).

Für die Berechnung ist von den Forschungstätigkeiten auszugehen, die zu den gewerblichen Schutzrechten geführt haben. Die im Rahmen eines FuE-Vorhabens zulässige Beihilfeintensität für derartige Forschungsaktivitäten stellt die maximal zulässige Beihilfenintensität für Beihilfen an KMU für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten dar.

3.2.3.1. Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten folgende Kosten als förderbar:

- sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts;
- die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechts in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten;
- zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten, selbst wenn diese nach der Erteilung des Rechts entstehen.

3.2.4. Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor

Die Beihilfehöchstintensität beträgt für

kleine Unternehmen	max. 35 %
mittlere Unternehmen	max. 25 %
Großunternehmen	max. 15 %.

Großunternehmen kommen für derartige Beihilfen nur in Betracht, wenn sie im Rahmen der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten, wobei das beteiligte KMU mindestens 30 % der gesamten förderbaren Kosten bestreiten muss.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein;
- die Innovation ist als ein Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren;
- das geförderte Projekt muss zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann;
- die Prozess- und Betriebsinnovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein. Die Neuerung kann von Österreich z.B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation nachgewiesen werden, um sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken zu vergleichen, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig angewandt werden;
- das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen. Dieses Risiko kann von Österreich z.B. anhand der Projektkosten bezogen auf den Unternehmensumsatz, der für die Entwicklung der neuen Abläufe erforderlichen Zeit, der von der Prozessinnovation erwarteten Gewinne verglichen mit den Vorhabenskosten und der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachgewiesen werden.

Für eine derartige Beihilfe kommen nicht in Betracht:

routinemäßige und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen.

3.2.4.1.Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten die gleichen Kosten als förderbar wie bei Beihilfen für FuE-Vorhaben gemäß Punkt 3.2.1.3. mit folgender Ausnahme:

im Falle der betrieblichen Organisation umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen ausschließlich die informations- und kommunikationstechnischen Instrumente und Geräte.

3.2.5. Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein KMU;
- die Beihilfe beträgt in einem Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als € 200.000 pro Begünstigten (unbeschadet etwaiger De-minimis-Beihilfen für andere förderfähige Kosten);

- der Dienstleistungserbringer verfügt über eine nationale oder europäische Zertifizierung. Andernfalls beträgt die Beihilfe maximal 75 % der förderbaren Kosten;
- der Begünstigte muss die staatliche Beihilfe dazu verwenden, um die Leistungen zu Marktpreisen zu erwerben.

3.2.5.1. Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten folgende Kosten als förderbar:

Bei Innovationsberatungsdiensten:

die Kosten für Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Ausbildung; Übernahmeberatung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen;

bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen:

die Kosten für Büroflächen; Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierungen.

3.2.6. Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals

Bei Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals, das von einer Forschungseinrichtung oder einem Großunternehmen an ein KMU abgeordnet wird müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Das ausgeliehene Personal darf kein anderes Personal ersetzen, sondern ist in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen zu beschäftigen und muss zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, die das Personal ausleihen, beschäftigt gewesen sein. Das abgeordnete Personal muss innerhalb des KMU in dem Bereich FuEul arbeiten.

Die Beihilfehöchstintensität beträgt 50 % der förderbaren Kosten für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person.

Beihilfen gemäß Punkt 3.2.6. erstrecken sich nicht auf eigentliche Beratungskosten (Bezahlung von Leistungen, die von einem Experten erbracht werden, der in dem Unternehmen nicht beschäftigt ist), die unter die Bestimmungen für KMU-Beihilfen (Verordnung Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001) fallen.

3.2.6.1. Förderbare Kosten

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. gelten folgende Kosten als förderbar:

Förderbar sind sämtliche Personalkosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals (gemäß Definition Punkt 2.3.) einschließlich der Kosten für das Einschalten einer Vermittlungseinrichtung sowie einer Mobilitätszulage für das abgeordnete Personal.

3.2.7. Kumulierung

Hinsichtlich der Kumulierung gelten die Obergrenzen gemäß dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für FuEul unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Mitteln oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird, mit Ausnahme der besonderen und begrenzten Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der jeweiligen FuE-Rahmenprogramme, die gemäß Titel XVIII des EG-Vertrags bzw. Titel II des Euratom-Vertrags erlassen werden.

Beihilfen für FuEul-Vorhaben dürfen nicht mit einer De-minimis-Förderung der gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden.

3.3. Förderbare Kosten / Anerkennungsstichtag / Projektlaufzeit

Unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 3.2. sind auf sämtliche Förderungsvorhaben gemäß den Punkten 3.2.1. bis 3.2.6 die folgenden Grundsätze anzuwenden:

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument festzulegen. Die Projektlaufzeit kann um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsansuchens.

4. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

4.1. FörderungsnehmerInnen

FörderungsnehmerInnen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft sein.

- **natürliche Personen**
- **juristische Personen wie insbesondere:**
Vereine;
Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
Selbstverwaltungskörper;
Länder und Gemeinden;
vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
europäischen Gesellschaften (SE).
- **Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts (UGB) wie insbesondere:**
Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR);
offene Gesellschaften (OG);
Kommanditgesellschaften (KG);
Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV).

4.2. Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben sind:

1. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung;
2. Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung;

3. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkten 4.2.1. und 4.2.2. genannten Vorhaben;
4. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkten 4.2.1. und 4.2.2. genannten Vorhaben;
5. Vorhaben des Technologietransfers, sofern die Freistellungs- VO für Beihilfen an KMU (EG) Nr. 70/2001, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1976/2006; für Ausbildungsbeihilfen (EG) Nr. 68/200, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1976/2006 oder für De-minimis-Beihilfen, VO (EG) Nr. 1998/2006, zur Anwendung kommen;
6. Technische Durchführbarkeitsstudien;
7. Vorhaben im Bereich der nationalen und internationalen FTE – Kooperation.

5. Verfahren

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der spezifischen Programme und Maßnahmen die nachfolgenden Grundsätze (Punkt 5.1. bis Punkt 5. 3. sowie Anhang I) anzuwenden.

5.1. Programmdokument

Der/die BundesministerIn erstellt im Einvernehmen mit dem/der BundesministerIn für Finanzen für jedes spezifische Programm bzw. jede spezifische Maßnahme ein Programmdokument mit folgendem Mindestinhalt:

- Ziele des Programms bzw. der Maßnahme;
- Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen;
- Laufzeit des Programms bzw. der Maßnahme;
- Details zu Projektarten (z.B. Einzelprojekte, Kooperations- oder Netzwerkprojekte);
- Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu förderbaren Kosten;
- FörderungsnehmerInnen;
- Konkretisierung der in Punkt 5.2. festgelegten Verfahrensgrundsätze;
- Angabe des jeweils zuständigen Bewertungsgremiums;
- Festlegung der Projektlaufzeit;
- Regelung betreffend Vertragsänderungen im Laufe eines Projektes;
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung;
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten;
- Monitoring- und Evaluierungskonzept.

5.2. Verfahrensgrundsätze

Verweis auf Definition gemäß Punkt 2.3.: Unter „Förderungseinrichtung“ ist entweder eine vom/von der BundesministerIn mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Institution (Abwicklungsstelle) oder in Einzelfällen der/die BundesministerIn zu verstehen.

5.2.1. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die jeweilige Förderungseinrichtung fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen - nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip - auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der jeweiligen Förderungseinrichtung zu veröffentlichen.

5.2.2. Einreichung der Förderungsansuchen (§ 20 Abs. 1 ARR)

Der/die FörderungswerberIn hat bei der jeweiligen Förderungseinrichtung ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen zu enthalten.

5.2.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den FörderungswerberInnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Leitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung des Leitfadens erfolgt durch die jeweilige Förderungseinrichtung.

Die jeweilige Förderungseinrichtung prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können inhaltliche und formale Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr verbessert werden.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betr. der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen FachgutachterInnen (gemäß Punkt 5.2.4.) durch das jeweilige Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die jeweilige Förderungseinrichtung; die Genehmigung erfolgt in jedem Fall durch den/die BundesministerIn.

5.2.4. Bewertung und Entscheidung

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Das Bewertungsgremium kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich unabhängige FachgutachterInnen heranziehen.

Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen sind zu klassifizieren und gegebenenfalls zu reihen. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

Es ist zwischen bereits im Rahmen von Förderungseinrichtungen, -programmen oder -maßnahmen bestehenden oder im Einzelfall eigens einzurichtenden Bewertungsgremien zu unterscheiden.

Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien dem/der BundesministerIn.

Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten.

Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Förderungseinrichtung. Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch den/die BundesministerIn zu genehmigen.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls der Genehmigung des/der BundesministerIn. Unwesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen sind zulässig, jedoch dem/der jeweils zuständigen BundesministerIn anzuzeigen.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber einer gemäß Punkt 6.2.1. beauftragten Abwicklungsstelle vorhanden sind, kann der/die BundesministerIn diese Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung ermächtigen. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

5.3. Abwicklung der Förderung

Die Abwicklung der Förderung hat gemäß den in Anhang I festgelegten Bestimmungen zu erfolgen.

6. Objektive Rahmenbedingungen der Richtlinien

6.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

6.1.1. Rechtsanspruch

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

Ein Projekt darf nur gefördert werden, wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien weder dem Grunde, noch der Höhe nach begründet.

6.1.2. EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem

- EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S 1-26) – gilt bis 31.12.1013.

oder folgenden Freistellungs-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S 85-86) – gilt bis 30.6.2008.
- Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006 S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.
- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001 S 20-29), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006 S 85–86) – gilt bis 3.6.2008.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. 5. 2003 S 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6.1.3. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 36/2007.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, sind subsidiär anzuwenden.

6.2. Organisatorische Rahmenbedingungen

6.2.1. Mit der Abwicklung der Förderung beauftragte Förderungseinrichtungen

Mit der Abwicklung der Förderung können Förderungseinrichtungen, wie insbesondere die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder der Wissenschaftsfonds (FWF) oder andere geeignete Institutionen betraut werden (Abwicklungsstellen). Der/die BundesministerIn kann sich in Einzelfällen die Abwicklung vorbehalten.

6.2.2. Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung (§ 18 ARR)

Erhebung der gesamten Förderungsmittel:

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der jeweiligen Förderungseinrichtung insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem/einer anderen BundesministerIn oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

Koordination bei Mehrfachförderung:

Die jeweilige Förderungseinrichtung hat im Zuge der Antragstellung den Förderungswerber aufzufordern, bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Bei Verdacht auf Mehrfachförderung erfolgt eine Koordination mit der jeweils zuständigen anderen Förderungseinrichtung zur Klärung der Beziehung der Projekte zueinander und Festlegung der zulässigen Förderungshöhe.

Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Förderungseinrichtung mit dem größten Barwertanteil hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

6.2.3. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (ARR 2004, Freistellungsverordnungen der EU) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien/Übergangsbestimmungen

7.1. In-Kraft-Treten der Richtlinien und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 7. 12. 2007 in Kraft und sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien, geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinien kann über förderbare Vorhaben bis 31. 12. 2013 entschieden werden.

7.2. Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien und Übergangsbestimmungen

Die ITF-Richtlinien treten mit 31.12. 2006 außer Kraft. Ab 1. 1. 2007 sind die ITF-Richtlinien nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, welche basierend auf diesen Richtlinien genehmigt wurden.

Die am 11. 8. 2006 von der Europäischen Kommission genehmigten und am 11. 10. 2006 kundgemachten FTE-Richtlinien und die darauf basierenden Programmdokumente sind ab 7. 12. 2007 nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf diesen Richtlinien entschieden wurde. Ab 7. 12. 2007 sind diese Programmdokumente den Richtlinien gemäß Punkt 7.1. anzupassen.

ANHANG I zu Punkt 5.3. Abwicklung der Förderung

Die Bestimmungen des Anhang I basieren auf den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)“ enthaltenen Regelungen.

5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag

5.3.2. Auszahlung der Förderung

5.3.3. Verwendungsnachweis

5.3.4. Auflagen und Bedingungen

5.3.5. Rückzahlung der Förderung

5.3.6. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

5.3.7. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

5.3.8. Gerichtsstand

5.3.1. Förderungsgewährung/Förderungsvertrag (§ 20 Abs. 2, 3 und 4/ § 21 Abs. 2 Z 1 ARR)

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die jeweilige Förderungseinrichtung dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Einem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen, das bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet, kann von der jeweiligen Förderungseinrichtung auch direkt schriftlich zugestimmt werden, sofern diesem vollinhaltlich entsprochen wird.

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU (FuE-Gemeinschaftsrahmen sowie VO gemäß Anhang II) ergeben, sind anzuwenden.

5.3.2. Auszahlung der Förderung (§ 29 Abs. 1 bis 5 ARR)

Die Auszahlung der Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalisierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel und bei von der EU kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, hat die jeweilige Förderungseinrichtung überdies auszubedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf die jeweilige Förderungseinrichtung die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum

Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

5.3.3. Verwendungsnachweis (§§ 21 Abs. 2 Z 11; 23 bis 26 ARR)

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten. Im Förderungsvertrag können Teil/bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes – und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen. Bei einer Gesamtförderung hat der zahlenmäßige Nachweis jedenfalls zusätzlich alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu umfassen.

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

5.3.4. Auflagen und Bedingungen (§ 21 Abs. 2 ARR Z 1-5, Z 7, Z 10 – 13, Z 15)

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der Förderungswerber

1. innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt.
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigenen Initiative anzeigt und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,

5. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannte Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleich, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, sowie erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. die jeweilige Förderungseinrichtung ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
7. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
8. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
9. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
10. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 5.3.5. übernimmt,
11. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet.
12. das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des BundesEinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, beachtet (siehe Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

5.3.5. Rückzahlung der Förderung (§ 22 ARR)

Der Förderungsenehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der jeweiligen Förderungseinrichtung oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsenehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
2. vom Förderungsenehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsenehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung- Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4.a. über das Vermögen des Förderungsenehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,

b. der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert oder sich die Beteiligungsverhältnisse wesentlich ändern,

c. eine entscheidende Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss erfolgt, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft. Punkt 5.3.5. ist auch anzuwenden, wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht.

5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.3.4. Z 9 nicht eingehalten wurde,

9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,

10. von Organen der EU die Aussetzung und/ oder Rückforderung verlangt wird,

11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8, 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderungsmaßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

5.3.6. Datenverwendung durch den Förderungsgeber (§ 27 ARR)

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

5.3.7. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz (§ 28 ARR)

Sofern eine über Punkt 5.3.6. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber und von der jeweiligen Abwicklungsstelle für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erfolgen. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

5.3.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

ANHANG II Freistellungsverordnungen

Grundsätzlich sind die mit Punkt 3. angeführten Bestimmungen auf Basis des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S 1-26) anzuwenden. Erfüllt jedoch ein Programm bzw. eine Maßnahme sämtliche Voraussetzungen einer der im Anhang II dargestellten Freistellungsverordnungen können die Vorschriften der jeweiligen Freistellungsverordnung angewendet werden.

Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Punkt 3.1.1. des EU-Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Auszüge betr. Beihilfeintensitäten/förderbare Kosten

1. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen an KMU

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S 85-86),- gilt bis 30. Juni 2008.

Anm.: Die in der gegenständlichen VO verwendete KMU – Definition entspricht der Definition der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betr. der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S 36–41)

Zulässige Beihilfeintensitäten für folgende FuE-Stufen:

Grundlagenforschung:	max. 100 %
Industrielle Forschung:	max. 60 %
Experimentelle Entwicklung:	max. 35 %

Das geförderte Vorhaben muss in seiner Gesamtheit den FuE-Stufen zuzuordnen sein. Umfasst das Vorhaben verschiedene FuE-Stufen, so bestimmt sich die zulässige Beihilfeintensität nach dem gewogenen Mittel der für die jeweiligen Stufen zulässigen Beihilfeintensitäten.

Wenn die in der gegenständlichen VO genannten Voraussetzungen gem. Art. 5a Abs. 4 erfüllt sind, können die Beihilfeintensitäten für Vorhaben

im Bereich der industriellen Forschung	auf max. 75 %
Im Bereich der experimentellen Entwicklung:	auf max. 50 %

erhöht werden:

Förderbare Kosten:

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. sind folgende Kosten förderbar:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden sie nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Grundstücke und Gebäude, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken

sind die Kosten der kommerziellen Übertragung oder die tatsächlich entstandenen Investitionskosten beihilfefähig;

- Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich der marktüblichen Kosten für Forschung, technische Kenntnisse, Patente, die aus Fremdquellen hinzu erworben werden, oder für deren Nutzung Lizenzen erworben werden, vorausgesetzt der Erwerb der Recht geschieht nach handelsüblichen Regeln und ohne unerlaubte Absprache. Diese Kosten sind höchstens bis zu einem Anteil von 70 % der beihilfefähigen Gesamtkosten des Vorhabens beihilfefähig;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

2. Ausbildungsbeihilfen gemäß

Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission von 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001 S 20-29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976 vom 20.12.2006 (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S 85-86), - gilt bis 30. Juni 2008.

Zulässige Beihilfeintensitäten für folgende FuE-Stufen (wobei unterschieden wird zwischen „spezifischen“ und „allgemeinen“ Ausbildungsmaßnahmen)

1) Beihilfeintensität für spezielle Ausbildungsmaßnahmen:

bei Großunternehmen: max. 25 % der beihilfefähigen Kosten
bei KMU: max. 35 % der beihilfefähigen Kosten

2) Beihilfeintensität für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen:

bei Großunternehmen: max. 50 % der beihilfefähigen Kosten
bei KMU: max. 70 % der beihilfefähigen Kosten

Zuschläge betr. spezieller und allgemeiner Ausbildungsmaßnahmen:

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 lit. c EG-Vertrag
von 5 %

Für Unternehmen in Fördergebieten im Sinne von Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag
von 10 % zulässig.

Bei Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von benachteiligten Arbeitnehmern erhöhen sich die unter den Punkten 1 und 2 genannten Beihilfehöchstintensitäten um 10 %.

Bei Ausbildungsmaßnahmen, die sowohl allgemeine als auch spezifische Qualifikation vermitteln, als auch in den Fällen, in denen sich nicht genau bestimmen lässt, ob es sich bei dem Vorhaben um eine spezifische oder eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme handelt, darf die Beihilfeintensität bei Großunternehmen 25 % und bei KMU 35 % nicht überschreiten.

Förderbare Kosten:

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. sind folgende Kosten förderbar:

- Personalkosten für die Ausbilder;
- Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden;
- Sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattung;
- Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben;

- Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme;
- Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter den Buchstaben a) bis e) genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

3. De-minimis-Beihilfen gemäß

Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 379 vom 28.12.2006, S 5-10) – gilt bis 31.12.2013.

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 3.3. darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren €200 000 nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren €100 000 nicht überschreiten.

Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von Österreich gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, die für das Unternehmen in Österreich maßgebend sind.

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfemaßnahme diesen Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil dieser Verordnung kann in diesem Fall für eine solche Beihilfemaßnahme weder zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Die in den jeweiligen Verordnungen angeführten Berichterstattungspflichten sind einzuhalten.